



Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BKA- 602.040/0013- V/1/2016	GeS-ReS	Mag Günter Hahnenkamp	DW 2556 DW 2150	01.06.2016

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz geändert wird

Die Bundesarbeitskammer nimmt zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) geändert wird, Stellung wie folgt:

Grundsätzlich begrüßen wir die Neuregelung der Verfahrenshilfe im VwGVG, welche nunmehr auch neben den Verwaltungsstrafverfahren in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren möglich sein soll. Allerdings macht der vorliegende Entwurf den Anspruch auf Verfahrenshilfe neben den bisher auch geforderten Voraussetzungen der Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts und der nicht mutwilligen oder aussichtslosen Rechtsverfolgung zwingend davon abhängig, dass diese aufgrund des Artikel 6 Abs 1 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) oder Artikel 47 EU-Grundrechtecharta (GRC) „geboten“ ist. Somit müsste jedes Verwaltungsgericht einzeln prüfen, ob entweder Artikel 6 Abs 1 EMRK oder Artikel 47 GRC verletzt sind, wenn keine Verfahrenshilfe gewährt wird.

Das Erfordernis des Anspruchs auf Verfahrenshilfe gemäß Artikel 6 Abs 1 EMRK beruht jedoch ausschließlich auf der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und ergibt sich nicht aus dem Wortlaut der Konvention. Lediglich Artikel 6 Abs 3 lit c EMRK sieht ausdrücklich einen Anspruch auf eine/n unentgeltliche/n Verteidigerin/Verteidiger nur für Strafverfahren vor (Urteil vom 09.10.1979 im Fall *AIREY APPL 6289/73*). Demgegenüber sieht Artikel 47 GRC zwar einen weitergehenden und umfassenderen Anspruch auf Prozesskostenhilfe vor, begrenzt diesen aber wiederum auf Verfahren betreffend Rechte oder Freiheiten, die durch das Unionsrecht (zumindest mittelbar) garantiert werden. „Ansprüche, die durch rein nationales Recht normiert werden, fallen hingegen nicht in den Schutzbereich“ (Mayer, Arbeitsrecht, Artikel 47 GRC – Stand

01.02.2016, rdb.at). Somit wäre bei gleicher Komplexität der Anspruch auf Verfahrenshilfe davon abhängig, ob die nationale Norm auf Unionsrecht beruht oder nicht.

Unseres Erachtens besteht daher hinsichtlich dieser normierten Einschränkung der Verfahrenshilfe Nachbesserungsbedarf.

Hinsichtlich des § 40 Z 5 VwGVG verweisen wir darauf, dass in der bisherigen Fassung des § 40 VwGVG das Erfordernis der Verletzung der EMRK oder der GRC nicht enthalten war. Insofern wäre dieses zusätzliche Erfordernis bzw diese zusätzliche Prüfungsobliegenheit der Verwaltungsgerichte eine weitere Begrenzung der Verfahrenshilfe, die bisher nicht gegeben war.

Gemäß Artikel 6 Abs 1 EMRK oder Artikel 47 GRC besteht ohnehin in Verwaltungsstrafverfahren ausdrücklich ein Anspruch auf „unentgeltlichen [...] Beistand eines Pflichtverteidigers, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist“ (*AIREY, aao*).

Diese Voraussetzung der drohenden Verletzung der EMRK bzw GRC sollte daher in beiden Bestimmungen ersatzlos entfallen.

Hinsichtlich § 8a Abs 3 VwGVG wird angeregt, die Möglichkeit der Stellung eines Verfahrenshilfeantrages ohne besondere Formerfordernisse zuzulassen, dies im Sinne eines möglichst einfachen Zugangs zur Verfahrenshilfe für die Rechtssuchenden.

Zur Erreichung des angestrebten Zieles eines verbesserten Zugangs zum Recht regen wir in diesem Zusammenhang weiters an, eine Manuduktionspflicht in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vergleichbar zu jener im Verfahren vor den Arbeits- und Sozialgerichten verpflichtend einzuführen, da die Komplexität der Rechtsmaterien vor den Bundesverwaltungsgerichten die BeschwerdeführerInnen oft überfordert.

Die Bundesarbeitskammer ersucht um Berücksichtigung der Stellungnahme.

Rudi Kaske
Präsident

Hans Trenner
iV des Direktors